Inhalt des zweiten Heftes.

Eilf Beilagen zu No. V. nämlich:

1te. Resolution der vormaligen Königlich-Preußischen Organisirungs-Commißion, auf die von mehreren Bauerschaften des Landes Werden, gegen einen verfassungswidrigen Steuerausschlag eingelegte Protestation.

2te. Vorstellung, worin besagte Protestation aus den Landesverträgen gerechtfertigt, und das Rubrum des Steuerausschlags: sonstige dringende Landesumstände wegen dunkeler Allgemeinheit angefochten wird.

3te. Abschlägige mit der Drohung militairischer Execution geschärfte Resolution derselben hohen Commißion.

4te. Beschwerführung dagegen.

5te. Dritte Resolution der Organisirungs-Commißion, worin sie anstatt des obigen dunkeln Rubrums nun die Anschaffung der Königlichen Edictensammlung als Etatsposten eröffnet, und die höheren Orts ertheilte Instruction: keine landständische Versammlungen bis zu regulirten Erbentagen weiter statt finden zu laßen, nunmehr kund macht.

6te. Nothgedrungene Erklärung wegen Unzulänglichkeit dieser Eröfnung.

7te. Fernere von der an die Stelle der aufgelösten Organisirungs-Commißion getretenen Krieges- und Domainenkammer zu Hamm ertheilte Resolution, worin der befragte Steueretat in vollständiger Abschrift mitgetheilt, und die Versicherung zugefügt wird, daß auf künftigen sogenannten Erbentagen die landschaftliche Erinnerungen in Ansehung des Steueretats gewährt seyen rc.

8te. Actenmäßige und rechtliche Ausführung, besonders über das Thema: die Regenten in den säcularisirten Reichslanden sind an die Landesverträge gebunden, nebstdem werden hier merkwürdige Fehler in dem mitgetheilten Steueretat nachgewiesen.

9te. Deshalb merkwürdige Resolution der hochlöblichen Kriegs- und Domainenkammer.

10te.

10te. Nothdringliche Vorstellung wegen der schon am 30sten Januar 1804 zur Beitreibung der befragten Steuer eingelegten militairischen Execution.

11te. Letzte Resolution der hohen rc. Kammer: die militairische Execution soll bleiben, bis Supplikanten eine andere Resolution höheren Orts erlangt, oder vollständige Zahlung des zuletzt ausgeschriebenen Betrags geleistet haben werden.

No. VI. Allerhöchste Resolution auf die im ersten Heft (No. V.) befindliche Beschwerdeschrift: Eine ständische Repräsentation wird den Landen Essen und Werden zugesichert. —

No. VII. Ein vom Herrn Stadtdirector Müller zu Essen abgefaßtes Protokoll, worin den Gilden- und Amtsmeistern, so wie den Worthaltern des Patricier-Collegiums das von der hochlöblichen Kriegs- und Domainenkammer in Hamm erlaßene Verboth mit Nachdruck bedeutet wird, daß sie nämlich wegen beabsichtigter Aufrechthaltung ihrer alten Verfassung und Gerechtsamen, ohne obrigkeitliche Genehmigung, keine Zusammenkünfte halten, keine Gelder kollectiren, und mit keinem auswärtigen Consulent sich berathen sollen.

No. VIII. Nach deshalb genommener Rücksprache mit den Committenten folgt der Stadtdeputirten gehorsamste Erklärung.

No. IX. Noch härtere Insinuationen macht der Herr Landreceptor Schiffer in Essen den versammelten Landdeputirten, dagegen vertheidigen auch diese ihre reine konstitutionsmäßige Absichten, enthüllen ihren großen Zweck: Teutsche Nationalfreyheit unter eingeschränkter Regierungsform, und betheuern ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland.

Beilagen